

		AZ:	61-41-02-01 / Herr Köwer
--	--	-----	--------------------------

Mitteilung-Nr.: 0204/2013/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	19.03.2015	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Prüfauftrag zur Vorlage
0366/2013/DS "Verkehrskonzept
Innenstadt, Teil Kfz-Verkehr -
Umsetzung von Variante 1"**

B e g r ü n d u n g :

Der Ausschussvorsitzende Herr Westphal hat in der Sitzung vom 27.11.2014 um eine ergänzende schriftliche Auskunft gebeten, ob es sich bei den in der o.g. Drucksache dargestellten Maßnahmen um eine Selbstverwaltungsaufgabe oder Weisungsaufgabe im übertragenen Wirkungskreis handelt.

Der Fachdienst Recht hat dies geprüft. Das entsprechende Schreiben vom 15.01.2015 ist in der Anlage beigelegt.

In diesem Zusammenhang (siehe Punkt 1a des Schreibens) wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene Tempo 20-Zonen-Beschilderung am Großflecken gegen eine Strecken 20-Beschilderung (Zeichen 274) ausgetauscht wird. Straßenverkehrsrechtlich hat dies keine Auswirkungen. Auch hinsichtlich der geplanten „Aufpflasterungen“, die die Querung der Fahrbahn für Fußgänger erleichtern sollen, ist die veränderte Beschilderung nicht von Belang.

Hintergrund dieser Umbeschilderung ist, dass eine dauerhafte Zonen-Beschilderung eine Abstufung der über den Großflecken verlaufenden Kreisstraße zu einer Gemeindestraße erforderlich gemacht hätte.

Der Straßenbaulastträger sowie die hiesige Verkehrsaufsicht stimmen einer Abstufung zu einer Gemeindestraße aber nicht zu. Dies wird mit der Beibehaltung der Möglichkeit der Durchfahung der Innenstadt in der Relation Nord-Süd und der damit einhergehenden

wichtigen Verkehrsbedeutung der Straße begründet. Das vorhandene hohe Verkehrsaufkommen von ca. 12.000 Kfz/24 Std. mit einem Durchgangsverkehrsanteil von ca. 50% bestätigt dies. Auf Grund der wichtigen Verkehrsbedeutung wurde der Straßenzug im Jahr 2004 von einer Gemeindestraße zu einer Kreisstraße aufgestuft.

Für die Verbesserung der Verträglichkeit des hohen Verkehrsaufkommens mit dem starken Fußgängerverkehr am Großflecken ist die Strecken 20-Beschilderung gegenüber der Zonen-Beschilderung von Vorteil, da sie an allen Einmündungen wiederholt werden muss. Dadurch wird die geltende Geschwindigkeitsregelung den Kfz-Fahrer wiederholt in Erinnerung gerufen, so dass mit einer größeren Akzeptanz gerechnet werden kann. Bei dieser Beschilderungsmaßnahme handelt es sich um eine Weisungsaufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlage:

- Schreiben des Fachdienstes Recht vom 15.01.2015